

# Statuten der Feldschützengesellschaft Frenkendorf

## I. Allgemeines

### *§ 1 / Zweck*

Die Feldschützengesellschaft Frenkendorf (FSGF) - gegründet 1902 - ist ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB und bezweckt, die Schiessfertigkeit im sportlichen und militärischen Interesse zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

Dies wird erreicht durch:

- a) Obligatorische Uebungen gemäss VBS-Weisungen
- b) disziplinbezogene freiwillige Uebungen
- c) Teilnahme an und Organisation von Schiesswettkämpfen
- b) Förderung der Schiessleistung der Aktiven
- e) Massnahmen zur Nachwuchs- und Kameradschaftspflege

### *§ 2 / Gliederung*

Die FSGF besteht aus einer Gewehr- und einer Pistolensektion mit gemeinsamem Vorstand. Bei Bedarf kann die GV weitere Sektionen angliedern.

### *§ 3 / Dachverbände*

Die FSGF ist Mitglied bei:

- a)Bezirksschützenverband Liestal (BSV)
- b)Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG/BL)
- c)Schweizerischer Schiesssport-Verband (SSV)
- d)Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

## II. Mitgliedschaft

### *§ 4 / Mitglieder*

Mitglied der FSGF kann jeder/jede Schweizerbürger/in werden, der/die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht. Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen militärischer und verbandseigener Behörden sind zu beachten.

Ausländer/innen benötigen eine Bewilligung der Kantonalen Militärdirektion.

### *§ 5 / Mitgliederkategorien*

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a)Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Schützen, die am organisierten Schiessbetrieb der FSGF teilnehmen.

Schiessbetrieb

schiessen

b)Passivmitglieder Passivmitglieder

nicht. Die übrigen Aktivitäten stehen ihnen offen.

c)Freimitglieder Aktiv- und Passivmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit durch die GV zu Freimitgliedern ernannt. Vorstandsjahre

zählen

beim Rücktritt doppelt.

Verdienste	d) Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um die FSGF verdient gemacht haben, werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt. Besondere
Anzahl	des abtretenden Präsidenten können mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten, deren
Empfänger	nicht beschränkt ist, gewürdigt werden. e) Angehörige der Armee und weitere
und	von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen (obligatorisches Programm Feldschiessen) absolvieren, sind ohne Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglied. Von Nicht-Mitgliedern nach f) kann bei Teilnahme an Vorübungen zum Feldschiessen ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

### *§ 6 / Aufnahme und Beginn*

Gesuche um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.

### *§ 7 / Rekursrecht*

Vom Vorstand abgewiesene Bewerber sind sofort zu verständigen. Sie haben Rekursrecht an der nächsten GV.

### *§ 8 / Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft bei der FSGF erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss

Die GV kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSGF nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Ehre und Würde der FSGF verletzen, oder Anordnungen der Gesellschaftsorgane und von Funktionären missachten, ausschliessen.

## **III. Pflichten und Rechte**

### *§ 9 / Treuepflicht*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der FSGF zu wahren, die Statuten zu beachten, den Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben, sich den Anordnungen der Funktionäre zu unterziehen.

### *§ 10 / Beitragspflicht*

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig; ausgenommen Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die GV beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge, die höchstens CHF 100.-- betragen dürfen.

### **§ 11 / Statutenabgabe**

Alle Aktivmitglieder erhalten im Eintrittsjahr ein Exemplar der Statuten. Andere Mitglieder erhalten diese auf Verlangen.

### **§ 12 / Stimmrecht**

Alle Mitglieder geniessen gleiches Stimm- und Wahlrecht.

## **IV. Organisation und Leitung**

### **§ 13 / Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 14 / Organe**

Die Organe der FSGF sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Revisoren.

### **§ 15 / Generalversammlung(GV)**

Im ersten Quartal findet jeweils eine ordentliche GV (Jahresversammlung) mit folgenden Traktanden statt:

1. Appell
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung mit Revisorenbericht
6. Déchargeerteilung
7. Budget
8. Summe der Vorstandskompetenz
9. Mitgliederbeiträge
10. Wahlen
11. Jahresaktivitäten
12. Ausschlüsse und Rekurse
13. Anträge von Mitgliedern
14. Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
15. Diverses

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Traktanden beifügen. Weitere Generalversammlungen finden statt, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### **§ 16 / Einberufung der GV**

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktanden sind frühzeitig, spätestens 14 Tage vorher, mit einem Einladungszirkular allen Mitgliedern bekannt zu geben.

### **§ 17 / Wahl- und Abstimmungsmodus**

Die GV vollzieht Wahlen und fasst Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

### **§ 18 / Anträge von Mitgliedern**

Anträge zu Traktandum 13 (Diverses) der GV von grosser Bedeutung müssen dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens drei Wochen vorher unterbreitet werden.

Anträge zu Traktandum 13 der GV, müssen dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens drei Wochen vorher unterbreitet werden.

Der Vorstand ist befugt, die Behandlung nicht rechtzeitig eingereicherter Anträge auf die nächste GV zu verweisen.

### **§ 19 / Vorstand**

Die Leitung der FSGF wird einem Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern übertragen. Diese werden von der GV für drei Jahre gewählt.

Die GV wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und erstellt entsprechende Pflichtenhefte.

### **§ 20 / Vorstandspflichten und Kompetenzen**

Dem Vorstand sind folgende Pflichten und Kompetenzen zugeteilt:

Handhabung der Statuten

Vollzug der GV-Beschlüsse

Vertretung der Gesellschaft nach aussen

Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

Vollzug behördlicher und verbandseigener Weisungen

Leitung von Schiessbetrieb, Kursen und Anlässen vertragliche Vermietung von Vereinsinventar

Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

Wahl der Delegierten

Einberufung der GV und Vorberatung deren Traktanden

Erstellen von Anträgen an die Stiftung Bächliacker

Erledigung aller Geschäfte, die die Kompetenzsumme gemäss § 15, Traktandum 8, nicht übersteigen und nicht zwingend durch eine GV zu beschliessen sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vertretung nach aussen erfolgt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Präsidenten oder des Vicepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 21 / Revisoren**

Die GV wählt für je ein Jahr drei nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder als Revisoren mit der Amtsbezeichnung:

Erster Revisor / Zweiter Revisor / Ersatzrevisor.

Der Erste Revisor tritt am Ende des Geschäftsjahres zurück und wird durch den Zweiten Revisor ersetzt. Der Ersatzrevisor amtiert neu als Zweiter Revisor. Die GV wählt einen neuen Ersatzrevisor und bei vorzeitigem Ausscheiden allenfalls auch weitere Revisoren.

## **§ 22 / Rechnungsrevision**

Erster und zweiter Revisor, im Verhinderungsfall der Ersatzrevisor, prüfen die Jahresrechnung. Sie verfassen einen Revisionsbericht für die GV und stellen Anträge zu § 15, Traktandum 6.

## **V. Finanzen**

### **§ 23 / Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der FSGF haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 24 / Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus  
Mitgliederbeiträgen gemäss § 10  
Vermögensertrag  
Erlös aus Veranstaltungen  
Zuwendungen aller Art.

### **§ 25 / Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:      Verbands- und Pflichtabgaben, Kosten des  
Schliessbetriebes und  
den Auslagen gemäss Vorstands- oder GV-Beschluss.

### **§ 26 / Verwaltung**

Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens obliegt dem Vorstand. Der Kassier führt eine geordnete Buchhaltung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 / Statutenrevision**

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Von der GV beschlossene Änderungen treten erst nach Genehmigung durch die

Kantonale Militärdirektion in Kraft.

### **§ 28 / Auflösung**

Die Auflösung der FSGF kann nur erfolgen wenn

- a) drei Viertel aller Mitglieder dies an einer speziell dazu einberufenen GV verlangen,
- b) die Anzahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist.

Vermögen und Inventar sind bis zur Gründung einer neuen Gesellschaft mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zur treuen Verwaltung der Kantonschützengesellschaft Baselland zu übergeben. Falls innerhalb der folgenden 20 Jahren in Frenkendorf keine neue Gesellschaft gegründet wird, kann die Kantonschützengesellschaft über das Guthaben verfügen.

Vorstehende Statuten sind an der heutigen GV angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die Kantonale Militärdirektion sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 28. Januar 1983 werden hiermit aufgehoben.

Feldschützengesellschaft Frenkendorf

Frenkendorf, .....

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....

Im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt:

Kantonale Militärdirektion Baselland:

Liestal, .....